

# Laibacher Zeitung.



Nr. 152.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbfl. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbfl. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbfl. fl. 7.50.

Montag, 6. Juli

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2m. 80 fr., 3m. 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 fr.

1868.

## Ämtlicher Theil.

### Verordnung der Minister der Justiz, des Cultus und des Innern vom 1. Juli 1868

betreffend den Vollzug des Gesetzes in Ehesachen vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, werden auf Grund des Art. 5 dieses Gesetzes folgende Anordnungen getroffen:

Zum Artikel I des Gesetzes.

§ 1. Die Nachsicht vom Eheaufgebote (§§ 85 und 86 a. b. G. B.), die im § 120 des a. b. G. B. vorgesehene Dispensation von der dort anberaumten Frist so wie die Nachsicht von Beibringung des Taufsheines (Hofkanzleidecret vom 9. December 1826, Z. 1338, Justizhofdecret vom 22. December 1826, Z. G. S. Nr. 2242), insoweit die Ertheilung dieser Dispensen dem Kreisamte zugewiesen war, steht der politischen Landesbehörde zu.

Die Dispensationsbefugniß wegen naher Todesgefahr, soweit dieselbe in obigen Fällen der Ortsobrigkeit eingeräumt ist, steht nunmehr der k. k. politischen Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatuten besitzen, der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde zu.

§ 2. Die Entscheidung in oberster Instanz über die Nachsicht von Egehindernissen gehört zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern.

Zum Artikel II des Gesetzes.

§ 3. Wenn der Fall einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde anhängig wird, so ist über die Verhandlung ein Tagebuch zu führen; in dasselbe sind alle hierauf bezüglichen Eingaben, Protokolle und sonstigen Actenstücke in der Zeitfolge unter fortlaufenden Zahlen einzutragen.

Die mit den Acten belegten Tagebücher sind abgesehen von andern Registratursacten bei dem Aufgebotsbuche und Eheregister zu verwahren.

§ 4. Wenn die Brautleute das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abgeben wollen, so haben sie ihr Ansuchen entweder schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

§ 5. Wenn die Ehevererber die Weigerung des competenten Seelsorgers durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachweisen wollen, so ist diese Aussage von der zur Eheschließung competenten Behörde zu Protokoll zu nehmen.

§ 6. Wenn die politische Behörde in die Lage kommt, an den betreffenden Seelsorger die im Art. II, § 2, des Gesetzes vorgesehene Aufforderung zu richten, so hat dieselbe den Ausweis über den Tag der Zustellung an den Seelsorger sich zu verschaffen und bei den Verhandlungsacten aufzubewahren.

§ 7. Zu dem Aufgebote ist jedenfalls der Aufgebotsstermin, ob nämlich die gesetzliche oder eine verkürzte Dauer desselben eintritt, anzugeben.

§ 8. Auf jedem, das Aufgebot enthaltenden Anschlag ist der Tag der Affigirung und der Tag der Abnahme, auf dem bei der mündlichen Verkündigung an den Amtstagen benützten Aussage ist der Ort und Tag der geschienen Verlautbarung zu bestätigen.

Jeder so bestätigte Anschlag und Aufsatz ist dem Tagebuche beizulegen, zu welchem Ende das requirirte Gemeinbeamt den dort affigirt gewesenen Anschlag nach Ablauf der Aufgebotsfrist mit obiger Bestätigung unverzüglich und unmittelbar an die das Aufgebot veranlassende Behörde einzusenden hat.

Die Behörde und beziehungsweise das Gemeinbeamt hat darüber zu wachen, daß der Anschlag während der vorgeschriebenen Zeit affigirt bleibe, und im Falle der Beschädigung des Anschlages sogleich für die Erneuerung desselben zu sorgen.

Die Beilage A enthält ein Beispiel eines Eheaufgebotes.

§ 9. Das Gemeinbeamt, bei welchem das Aufgebot angeschlagen wurde, hat jedes ihm angezeigte Egehinderniß der das Aufgebot veranlassenden Behörde unmittelbar und mit aller Beschleunigung mitzutheilen.

§ 10. Die Verpflichtungen, welche den Gemeinbeämtern in Bezug auf das Eheaufgebot und die Entdeckung von Egehindernissen obliegen, sind von den zur

Bevorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises berufenen Gemeindeorganen zu erfüllen.

§ 11. Wenn die politische Landesbehörde in Gemäßheit des § 86 a. b. G. B. das Aufgebot ganz nachzusehen findet und die Brautleute am Sitze der Landesbehörde nicht ihren Wohnsitz haben, so ist zur Entgegennahme des eidlischen Gelöbnisses die politische Bezirks-(Gemeinde-) Behörde zu delegiren.

Ueber dieses Gelöbniß ist in jedem Falle ein Protokoll aufzunehmen.

§ 12. In dem über die Eheschließung aufzunehmenden Protokolle sind die beiden Amtspersonen, dann die Brautleute mit allen in die Columnen c bis m des Eheregisters einzutragenden Daten (§ 17), endlich die Zeugen mit Namen und Stand anzuführen.

Im Falle einer Eheschließung durch Bevollmächtigte (§ 76 a. b. G. B.) ist der Name und Stand des Bevollmächtigten, die Vollmacht und landesbehördliche Bewilligung ersichtlich zu machen.

Der den Act der Eheschließung leitende politische Beamte hat an die Brautleute mit Bedachtnahme auf ihren Bildungsgrad und ihr Fassungsvermögen über die rechtlichen Wirkungen und namentlich die bindende Kraft des Ehevertrages eine dem Ernste und der Feierlichkeit des Actes angemessene Ansprache zu richten und sie sohin aufzufordern, ihren Willen, die Ehe zu schließen, feierlich zu erklären.

Das Protokoll hat im wesentlichen zu enthalten, daß der zu benennende Bräutigam seine Einwilligung zur Ehe mit der zu benennenden Braut und gegenseitig die zu benennende Braut ihre Einwilligung zur Ehe mit dem zu benennenden Bräutigam feierlich erklären.

Das Protokoll ist vorzulesen und von allen oben angeführten Personen zu unterfertigen. Wer von den Brautleuten oder von den Zeugen seinen Namen zu schreiben unfähig ist, hat durch einen anderen, der als Namensfertiger das Protokoll mitzuunterzeichnen hat, seinen Namen unterfertigen zu lassen und sein gewöhnliches Handzeichen beizurücken.

Die Beilage B enthält ein Beispiel eines Eheschließungsprotokolls.

§ 13. Das Aufgebotsbuch ist über die bei der weltlichen Behörde vorkommenden Eheaufgebote ohne Unterscheidung des Religionsbekenntnisses der Brautleute zu führen und ist jedes solche Aufgebot unter einer abgesehen, fortlaufenden Zahl in dieses Buch einzutragen.

Ueber Requisition vorgenommene Aufgebote sind bei der requirirten Behörde nicht einzutragen.

§ 14. Das Aufgebotsbuch hat zu enthalten:

- die Reihenzahl;
- den Vor- und Familiennamen, den Geburtsort und Stand des Bräutigams;
- den Wohnort des Bräutigams;
- ob der Bräutigam schon verheiratet war oder nicht;
- die nämlichen Auskünfte hinsichtlich der Braut, wie oben unter Buchstabe b, c, d;
- eine allfällige Verkürzung des Aufgebotsstermines;
- den Ort, die Art und Zeit der Aufgebotsvornahme;
- eine Colonne für Anmerkungen.

Bei Wahlkindern ist der Name des Wahlvaters oder der Geschlechtsname der Wahlmutter, zugleich aber der vorige Familienname des Wahlkinds anzugeben (§ 182 a. b. G. B.).

Bei verwittweten Bräuten ist auch der Name des letztverstorbenen Mannes beizusetzen.

Der Wohnort ist mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse unter genauer Bezeichnung des Hauses, in welchem der Bräutigam sowohl als die Braut wohnt, einzutragen.

Findet die politische Landesbehörde den gesetzlichen Aufgebotsstermin zu verkürzen, so ist dieser Umstand unter Berufung des landesbehördlichen Erlasses in der Colonne h ersichtlich zu machen.

§ 15. Jede einzelne Eintragung ist von dem mit der Führung des Aufgebotsbuches betrauten Beamten unter Beisetzung seiner Diensteseigenschaft zu unterfertigen.

§ 16. Das Eheregister ist über die bei der weltlichen Behörde vorkommenden Eheschließungen ohne Unterscheidung des Religionsbekenntnisses der Brautleute zu führen und ist jede geschlossene Ehe sogleich unter

einer abgesehen, fortlaufenden Zahl in dieses Register einzutragen.

§ 17. Das Eheregister hat zu enthalten:

- die Reihenzahl;
- Jahr, Monat und Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden;
- den Vor- und Familiennamen, Geburtsort und Stand des Bräutigams, den Vor- und Familiennamen und Stand seiner Eltern;
- die Wohnung des Bräutigams;
- die Religion desselben;
- das Alter desselben;
- ob der Bräutigam schon verheiratet war oder nicht;
- die nämlichen Auskünfte hinsichtlich der Braut, wie oben unter Buchstaben c bis g;
- den Vor- und Familiennamen, dann den Stand der Zeugen;
- Namen und Dienstcharakter der Amtspersonen, vor welchen die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben worden ist;
- Die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände behoben worden sind;
- eine Colonne für Anmerkungen.

Wenn die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe mittelst eines Bevollmächtigten geschieht (§ 76 a. b. G. B.), so ist dieser Umstand unter Beziehung auf die Bewilligung der politischen Landesbehörde und auf die Vollmacht, dann unter Angabe des Namens und Standes des Bevollmächtigten und des durch ihn vertretenen Brauttheiles anzumerken.

§ 18. Wenn die Eheschließung im Delegationswege erfolgt, so ist dies unter Beziehung auf das Delegations schreiben der competenten Behörde und Angabe der letzteren in dem Eheregister der delegirten Behörde bei der dort eingetragenen Eheschließung ersichtlich zu machen und der delegirenden Behörde binnen acht Tagen anzuzeigen.

Die competente Behörde dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens, wodurch sie eine andere Behörde delegirt, diesen Umstand mit Benennung der delegirten Behörde fortlaufend, jedoch ohne eine Reihenzahl, in ihr Eheregister einzutragen und, sobald ihr die vorgeschriebene Anzeige der geschienen Abschließung der Ehe von der hiezu delegirten Behörde zugeht, diese Thatsache der geschienen Eintragung beizufügen.

§ 19. Jeder einzelne in das Eheregister eingetragene Eheschließungsact ist von den beiden Amtspersonen mit Angabe des Dienstcharakters zu unterfertigen.

§ 20. Das Aufgebotsbuch und das Eheregister sind zu paginiren und ist zu diesen Registern ein beide umfassendes, alphabetisches Verzeichniß mit Beifügung der Seitenzahlen und der Reihenzahlen beider Register zu führen.

§ 21. Die politische Bezirks-(Gemeinde-) Behörde hat mit Schluß eines jeden Jahres von dem Eheregister eine beglaubigte Abschrift, welche alle in dem abgelaufenen Jahre vorgekommenen Eintragungen umfassen muß, an die politische Landesbehörde einzusenden. Diese Abschriften sind bei der letzteren zu verwahren.

§ 22. Die ämtlichen Zeugnisse, welche die politische Bezirks-(Gemeinde-) Behörde aus den bei ihr geführten Registern über die geschiene Verkündigung oder Eheschließung ausfertigt, sind diesen Registern wortgetreu zu entnehmen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

§ 23. Jener Seelsorger, welcher von den Brautleuten um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe angegangen worden war, hat auf Grund des ihm nach Art. 2, § 9 des Gesetzes übersandten Amtszeugnisses in das ihm von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Eheregister (Trauungsbuch, Trauungsmatrike) die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe als solche unter fortlaufender Zahl einzutragen, die Rubriken des Registers gehörig auszufüllen und in der Anmerkung sowohl auf das Amtszeugniß Bezug zu nehmen, als auch jene Amtspersonen, vor welchen die Ehe geschlossen worden ist, mit Namen und Dienstcharakter anzuführen.

Zum Art. 4 des Gesetzes.

§ 24. Das weltliche Gericht, welches kraft dieses Gesetzes über eine bei einem geistlichen Gerichte anhängende

gig gewesene Verhandlung zuständig ist, hat die geführte Verhandlung mit den über das Verfahren in Ehefachen vor den weltlichen Gerichten geltenden Gesetzen in Einklang zu bringen und die von ihm nöthig befundenen Ergänzungen oder auch die Wiederaufnahme der ganzen Verhandlung anzuordnen.

§ 25. Zum Behufe der Uebernahme der nöthigen Verhandlungsacten hat sich das zuständige Gericht an das betreffende Ordinariat mit der Anzeige zu wenden, daß an einem bestimmten Tage ein Abgeordneter des Gerichtes die Acten übernehmen werde.

§ 26. Diese Verordnung hat mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. Bl., zu dessen Ausführung sie erlassen wird, gleichzeitig in Wirksamkeit zu treten.

Herbst m. p. Hasner m. p. Giska m. p.

Beilage A. Eheaufgebot.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Herr Joseph Maier, geboren zu Brünn, Baumeister, wohnhaft zu Wien, innere Stadt, Kohlmarkt, Haus-Nr. 20, Wittwer, und Fräulein Marie Huber, geboren zu Mantern, Handelsmannstochter, wohnhaft in der Stadt Stein, Haus-Nr. 17, ledig, eine Ehe unter sich zu schließen beabsichtigen.

Jedermann, dem ein gesetzliches Hinderniß dieser Ehe bekannt ist, wird aufgefordert, dasselbe innerhalb des dreiwöchentlichen (oder: innerhalb des auf die Dauer von . . . Tagen verkürzten) Aufgebots termines entweder unmittelbar bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Krems, welche zur Eheschließung berufen ist, oder mittelst des Magistrates der Stadt Wien oder des Gemeindeamtes der Stadt Stein anzuzeigen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Krems, am . . . . . (L. S.)

N. N.

k. k. Bezirkshauptmann.

Affigirt zu Krems (Wien, Stein)

am . . . . .

Amtsfertigung

Abgenommen am . . . . .

Amtsfertigung

Mündlich verlaublich auf dem Amtstage zu

am . . . . .

Amtsfertigung

Beilage B.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Krems am . . . . . Eheschließungsprotokoll.

Gegenwärtige:

Karl Werner, k. k. Bezirkshauptmann.

Johann Müller, k. k. Kanzlist, beideter Schriftführer.

Joseph Maier, geboren zu Brünn, 30 Jahre alt, evangelisch Augsburgischer Confession, Wittwer, Baumeister, wohnhaft zu Wien innere Stadt, Kohlmarkt, Haus-Nr. 20, Sohn des Handlungsbuchhalters Friedrich Maier und der Sophie geb. Schwarz — Bräutigam.\*

Marie Huber, geboren zu Mantern, 25 Jahre alt, katholisch, ledig, wohnhaft in der Stadt Stein, Haus-Nr. 17, Tochter des Handelsmannes Franz Huber und der Elisabeth geb. Mai — Braut.

Mois Fests, Bildhauer, Zeugen.

Franz Lang, Uhrmacher, Zeugen.

Nachdem die obgenannten Brautleute die Ehe unter sich vor der weltlichen Behörde zu schließen beabsichtigen, das Aufgebot dieser Ehe dem Gesetze gemäß vorgenommen worden ist, ohne daß ein Ehehinderniß angelegt wurde, und die Brautpersonen zur Eheschließung heute hieramts erschienen sind, hat der unterfertigte Bezirksvorsteher die vorgeschriebene Ansprache an sie gerichtet und sie aufgefordert, ihren Willen, die Ehe zu schließen, feierlich zu erklären.

Hierauf erklärt der Bräutigam Joseph Maier \*\* feierlich seine Einwilligung zur Ehe mit der Braut Marie Huber und die Braut Marie Huber erklärt feierlich ihre Einwilligung zur Ehe mit dem Bräutigam Joseph Maier; durch welche wechselseitige und übereinstimmende Willenserklärung der beiden Brautpersonen die Ehe zwischen ihnen geschlossen worden ist.

Das Protokoll wurde vorgelesen und gefertigt.

Folgen die Unterschriften der im Eingange aufgeführten Personen.

\* Im Falle des § 76 a. b. G. hieße es z. B.:

Dr. Eduard Schmid, k. k. Notar, Bevollmächtigter des Bräutigams Joseph Maier, geboren zu Brünn, 30 Jahre alt u. f. f., mit Bewilligung der k. k. Statthalterei Wien ddo. . . . .

\*\* Im obigen Falle des § 76 a. b. G. B. hieße es: Durch seinen Bevollmächtigten Dr. Eduard Schmid.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Juli d. J. den Ministerialsecretär mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes Gustav Edlen v. Marenzeller zum Sectionsrathe und den Bezirksvorsteher Karl Beyrer zum Ministerialsecretär im Ackerbauministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Juni d. J. dem Oberlandesgerichtsrathe des Krafauer Landesgerichtes Dr. Friedrich Dargun die angeforderte Rückversetzung in das Gremium des Krafauer Oberlandesgerichtes allergnädigst zu bewilligen geruht. Herbst m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Juni d. J. geruht, der Kunststickerin Marie Benkowitz jun. den Titel einer k. k. Kammerkunststickerin zu verleihen.

Der Minister des Innern hat den Ingenieurassistenten Anton Pawlowski und den Rechnungsrevidenten Martin Wilhelm zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Supplenten am Gymnasium zu Trient Simone Delagiacoma und Valentino Garbari zu wirklichen Lehrern an derselben Lehranstalt ernannt.

Am 3. Juli 1868 wurden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei die Stücke XXXI. und XXXII. des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Das XXXI. Stück enthält unter Nr. 78 den Vertrag vom 3. Mai 1868 zwischen Sr. k. k. Apostolischen Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Baiern über den Anschluß der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bairische Zoll- und indirecte Steuersystem. (Geschlossen zu Wien am 3. Mai 1868. Von Sr. k. k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Prag am 22ten Juni 1868 und in den beiderseitigen Ratificirungen zu Wien angeteilt am 26. Juni 1868.)

Das XXXII. Stück enthält unter Nr. 79 das Gesetz vom 27. Juni 1868, wodurch die Bestimmung des § 761 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Betreff der Erbfolge in Bauerngütern abgeändert wird; Nr. 80 die Verordnung der Minister der Justiz, des Cultus und des Innern vom 1. Juli 1868, betreffend den Vollzug des Gesetzes in Ehefachen vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47; Nr. 81 die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1868 betreffend eine Aenderung des Verbotes von Theatervorstellungen an bestimmten Tagen. (W. Stg. Nr. 1-6 vom 3. Juli.)

Nichtamtlicher Theil.

Der Wehrgesekentwurf

beschäftigt in Ungarn die verschiedenen Volksschichten sehr lebhaft. Zwei entgegengesetzte Meinungen ringen um Geltung. Männer der 48er Schule plaidiren für ein abgeordnetes, ungarisches stehendes Heer, wohl unter den Befehlen des gemeinsamen Monarchen, aber geleitet im Wege des ungarischen Landes-Verteidigungsministers. Männer der Ausgleichsgeetze von 1867 wollen dem gefährlichen Wahn, als ob ein abgeordnetes stehendes Heer Ungarns Selbstständigkeit fördern würde, keinen Wehrauch streuen und acceptirten den Vorschlag des Ministeriums. Welche Meinung die Gunst des Volkes erringen wird, ist, wie der „Pester Lloyd“ bemerkt, noch schwer abzumessen.

Die zur Begutachtung des Wehrgesekentwurfes ausgesendete Fünfzehnercommission hat General Perczel zu ihrem Obmann erwählt und ist in der am 1. d. abgehaltenen zweiten Sitzung bis zum § 4 gelangt. Perczel hat den Antrag für eine stehende ungarische Armee in einem längeren enthusiastischen Vortrag motivirt, der Ministerpräsident replicirte hierauf, ausführlicher die Garantien entwickelnd, welche ein vereintes stehendes Heer den Ländern der ungarischen Krone nach Außen hin gewährt und welche die ungarische Landwehr der Autonomie des Landes im Innern bietet. — Am 2. d. sollte die Sitzung fortgesetzt werden. Die zwei Mitglieder der Linken Barady und Emerich Ivanká scheinen auch für eine schärfer markirte Stellung der ungarischen Truppen im gemeinsamen Heerkörper gestimmt zu sein. Uebrigens hofft das Ministerium künftige Woche damit im Comité fertig werden zu können.

Die croatische Frage

ist insoweit erledigt, als noch zwei gemischte Sitzungen, eine zur Abfassung und Authentication des gemeinschaftlichen Protokolls, die andere zur präcisen Stilisirung der Punkte der Uebereinkunft, vermuthlich bis 11. Juli die croatische Deputation in Pest zurückhalten werden. In Betreff Finances vereinigten sich beide Deputationen, diese Territorialfrage im Wege von königlichen Propositionen durch die zwei Landtage selbst erledigen zu lassen. (Das heißt mit anderen Worten, den status quo vor 1848 herzustellen.) Die Finanzfrage wird so geregelt, daß, was von den Einnahmen Croatiens nach Bestreitung der Kosten der inneren Verwaltung übrig bleibt, Ungarn für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten behält.

— In Betreff der Sprache stimmte die ungarische Deputation allen Wünschen Croatiens bei. Der croatische Landtag sendet 29 Deputirte zum ungarischen Reichstage und wählt zur Delegation 4 Volksvertreter und einen Magnaten. — Beide Reichsdeputationen berichten über die Resultate des getroffenen Ausgleiches an ihre Landtage, welche den Ausgleich ratificiren oder verwerfen, in ersterem Falle der Sanction Sr. Majestät unterbreiten.

Oesterreich.

Wien. (Militärmannschaft zu Erntearbeiten.) Wie eine Wiener Correspondenz mittheilt, hat sich das k. k. Ackerbau-Ministerium in Berücksichtigung eines Ansuchens der Wiener Landwirthschafts-Gesellschaft an das gemeinsame Ministerium gewendet und eine möglichst weitgehende Beurteilung und Verwendbarkeit der Militärmannschaft zu den Erntearbeiten mit der Wohlmeinung auf das wärmste befürwortet, daß eine solche Begünstigung nicht bloß auf das Kronland Oesterreich, sondern auf alle Kronländer der Monarchie ausgedehnt werde.

— 3. Juli. (Der übertragene Wirkungskreis der Pfarrer und die Stolgebühren.) Die „Oester. Corr.“ war die erste, welche darauf aufmerksam machte, daß die Führung der Trauungs-, Geburts- und Sterberegister nur im vom Staate übertragenen Wirkungskreis den Seelsorgern überlassen und für diese Amtstätigkeit der katholischen Geistlichkeit als Entlohnung die Einhebung der Stolgebühren zugestanden worden sei. Heute citirt die erwähnte Correspondenz zwei Hofdecrete, aus welchen klar hervorgeht, daß in der That die Seelsorger die Berechtigung zum Bezug der Stolgebühren nur aus der Gegenleistung, das ist der Führung der Trauungs-, Geburts- und Sterberegister, motiviren können. Die zwei Decrete lauten: Hofdecret vom 22ten Hornung 1782. „Und da die katholischen Pfarrer solche (Stolgebühr) von den Katholiken beziehen, so sollen auch dieselben die Tauf-, Trau- und Sterbefälle der Katholiken unter den bisherigen ununterbrochenen Ordnung wie bisher einverleiben. Uebrigens bleibt den Pastoren unbenommen, ihre Matrikel besonders zu ihrer Privatnotiz zu führen.“ Hofdecret vom 13. März 1782. „Wo (indem) die Stola allein den katholischen Pfarrern wegen Führung der Matrikel gebühret, sind die Katholiken den Meßnern nichts mehr zu geben schuldig, wie auch den Schulmeistern, wenn sie ihre Kinder nicht in die katholischen Schulen schicken, sondern ihre eigenen protestantischen Schulen errichtet haben.“

Ausland.

Berlin, 2. Juli. (Dementi.) Die „Nordb. Allg. Zeitung“ erklärt, daß Capitän Rinderling, Commandant des Schiffes „Augusta“, keinen Auftrag erhalten habe, den Hafen von Limon (in Costa Rica) zur Anlage einer Flottenstation zu erwerben.

Mailand, 2. Juli. (Scandal. — Italienische Fenier.) Gestern Abends ereignete sich auf dem Sofienplatze eine bedauerwerthe Scene. Eine Anzahl junger Leute warf mit Steinen nach dem Erzbischofe, welcher nach dem Nonnenkloster S. Sofia fuhr, um dasselbe zu visitiren. Einige Steine flogen bis in die Kirche. Sicherheitsorgane machten dem Scandal ein Ende. — Die „Pescer.“ bezeichnet es aus Anlaß eines vielbesprochenen, noch nicht völlig aufgeklärten Vorfalles im benachbarten k. Rußschloße von Monza als nichts weniger, denn unwahrscheinlich, daß es auch in Italien Secten gebe, die nach dem Beispiele der Fenier das Vertrauen auf die Zukunft erschüttern und einen gewissen Terrorismus üben wollen. Monza sammt seinem Parke ist seitdem fast in Belagerungszustand versetzt.

Rom, 1. Juli. (Die päpstliche Bulle), welche das ökumenische Concil einberuft, schildert die Verirrungen der modernen Gesellschaft. Die Kirche werde angegriffen und beraubt, der Alerus verfolgt, die geistlichen Orden werden weggeräumt, schlechte Bücher und eine schlechte Presse verbreitet und die Erziehung der Jugend werde Lehrern ohne Glauben anvertraut. Um dem abzuhelfen, beruft der Papst das ökumenische Concil auf den 8. December 1869 und beschwört die Bischöfe, auf demselben zu erscheinen. Der Papst hofft, die Souveraine werden die Reise der Bischöfe begünstigen, anstatt diese zu hindern.

Paris, 1. Juli. (Thiers über die Finanzlage Frankreichs) in der Budgetdebatte des gesetzgebenden Körpers: Die Schwierigkeiten rühren daher, daß Ausgaben votirt wurden, ohne daß die entsprechenden Einnahmsquellen gesichert waren. Die Politik habe auch ihren Einfluß ausgeübt. Man müsse das Kriegs- und Marinebudget votiren, nicht um zu interveniren, sondern um Deutschland zu zeigen, daß wir neue Usurpationen nicht dulden werden. Thiers richtet an die Budgetcommission verschiedene Vorwürfe über ihren Mangel an Voraussicht und weist im Verlaufe seiner Rede auf die unbedeckten 300 Millionen und auf die schwebende Schuld von 962 Millionen hin. Er sagt, die gegenwärtige finanzielle Gebahrung sei ohne Beispiel. Die wahre Ursache derselben ist die Politik. Das Bud-

get ist nur deshalb ein so trauriges, weil es Ihre ganze Politik in Italien, in Deutschland, in Mexico, in Paris und bei den Wahlen in sich faßt. Das Budget ist nur eine Photographie der Politik. Nicht eine Budgetcommission ist es, welche Abhilfe schaffen könnte, sondern eine Abrechnungscommission, welche alljährlich dem Staatsoberhaupt die Wahrheit sagt. Die Wahrheit sagen, kann zweifellos die Regierungen erschüttern, aber sie nicht sagen, richtet dieselben zu Grunde. Die einzige Möglichkeit, um zu einem wahrhaften Gleichgewicht in Europa wieder zu gelangen, liegt darin, daß die föderative Gesinnung in Deutschland wieder erwache; nun diese Gesinnung ist im Erwachen begriffen, seitdem man sich zu überzeugen beginnt, daß Frankreich nicht geneigt sei, zu interveniren. Ist Deutschland vollständig beruhigt, so wird es zu seinem tiefen Naturtrieb wieder gelangen, welcher es zu einer Conföderation und nicht zu einer einheitlichen Militärmonarchie treibt. Mit Kriegsgedanken würde man diese Arbeit der Geister stören und den föderativen Wiederaufbau Deutschlands verhindern. Dies wäre ein ungeheurer Fehler. Ich werde für die Bewaffnungsausgaben stimmen, weil die Rüstungen Frankreich achtunggebietend machen. Zwei Dinge müsse man thatsächlich wissen: erstens, daß wir die föderative Bewegung in Deutschland nicht stören wollen, und zweitens, daß wir stark genug sind, um jede neue Usurpation in Europa zu verhindern.

**(Revantepost.)** Athen, 27. Juni. Die Opposition gegen die Regierung ist außerhalb der Kammer in Zunahme begriffen. Gerüchtweise verlautet, Cumuduros werde in's Ministerium berufen. Der Universitätsrat erklärte den König Otto als Begründer und Wohltäter der Universität und beschloß, demselben eine Denktafel zu setzen. — Die große Sesselfabrik und Eisengießerei von Basilades im Piräus ist abgebrannt. — Smyrna, 27. Juni. Aus Kreta wird gemeldet, daß fünfzehn Bataillone türkischer Truppen Befehl erhielten, nach Epirus und Thessalien abzugehen.

## Proceß Chorinsky.

(Schluß.)

München, 26. Juni. Um 7 Uhr 45 Minuten Nachmittags ergreift nach der Unterbrechung der Rechtsanwaltschaft das Wort: „Hochgeehrte Herren Jurors! So geistreich und logisch auch der Vortrag des Herrn Staatsanwalts ist, so ist er doch über die Grenze des möglichen gegangen, das man einem wehrlosen Angeklagten bieten kann; ich theile den Abscheu vor dem Verbrechen, aber ich würde nie vergessen, daß jeder Angeschuldigte auch das Mitleid und die Rücksicht verdient, da ihm die eiserne Schranke des Gerichtshofes Schweigen gebietet. Mit Rücksicht darauf, daß er nicht das Recht hat, erweisen Sie mir die Gnade, mich für ihn sprechen zu lassen, selbst dann, wenn eine Boreingenommenheit vielleicht plaggegriffen hätte. Sie werden mir zugeben, daß noch nie ein Verteidiger unter so schwierigen Verhältnissen plaidirte, wie diesmal ich.“

Seit zwanzig Jahren, seitdem die Schwurgerichte fungiren, war die öffentliche Meinung nicht so ungerecht erregt, weil sie von einem Urtheilspruch bereits erregt war. Ohne jemandens Verschulden hat sich das Verfahren für den Angeschuldigten ungünstig gestaltet. Die Zeugen sind alle außer Landes, zehn Aussagen mußten verlesen werden. Ich füge daran die Bitte, daß das, was schriftlich vorgebracht wurde, mit Vorsicht aufgenommen werde.

Ich habe Sie noch um Entschuldigung zu bitten, wenn ich, Herren Geschworene, Ihre Gefühle zu verletzen genöthigt bin. Heute hat der Staatsanwalt den Standpunkt des Romans, den die Anklagegeschichte innehält, verlassen, obwohl dieser im Anklageact festgehalten war. Er hat sich nämlich gegenüber der Voruntersuchung vielfach geändert. Ich werde genöthigt sein, ein oder das andere Steinchen auf das Grab der Verstorbenen zu werfen — aber ich muß auch auf das Grab denken, zu dem der Herr Staatsanwalt den ersten Schaufelstich gethan.

Der Plan meiner Verteidigung kann übrigens dem Angeklagten unmöglich angenehm sein. Lassen Sie mich zu einer ganz kurzen Schilderung der beteiligten Personen schreiten. Ich halte dieselbe für notwendig, weil wir daraus erfahren, wie der Graf in diese psychische Lage gekommen. Vergessen Sie nicht, daß er als ein relativ junger Mensch Bekanntschaft mit der jungen Schauspielerin schloß, die sich ihm bald in Tagen oder Wochen völlig hingab. Er hat, als er sie dann heiratete, mehr edel als vernünftig gehandelt, er hat aus dem leichtgeschürzten Verhältnisse einen ersten Knoten gemacht. Er that diesen Schritt ohne Erlaubniß der Eltern und das ist, meine Herren Geschworenen, das ist der Fluch der bösen That, die fortzugend Böses muß gebären.

Zu der Unvernunft dieser Ehe liegt der Kern dieses Drama's.

Wer ist aber die dritte Person dieses Drama's? Ein Mädchen, das keineswegs wie jenes auf dem Hogarth'schen Bilde unschuldig nach der Stadt kommt, nein, sie ist eine Landbewohnerin, welche alle Details des Lebens kennt und mit — 300 fl. jährlichen Einkommens nach Wien geht, da ihr das Landleben zu langweilig ist. Und diese Person soll der Angeklagte verführt haben?

A. Das ist aber doch wahr!

B. Sie ist eben eine Courtisane von etwas höherem Range.

A. (Springt auf und schreit während zum Präsidenten): Verbieten Sie dem Verteidiger, daß er von der Justiz so spreche!

Präsident und Verteidiger ermahnen ihn zur Ruhe. „Vergessen Sie nicht, daß diese Charakteristik der Personen eine große Rolle spielt und daß jede andere Kritik unwahr ist. Das ist die nackte, freilich etwas trodene Wahrheit. Ich halte es für systematisch, wenn ich mir erlaube, Ihnen Ihre Aufgabe klar zu machen. Sie müssen zuerst zur Ueberzeugung gelangen, daß die Gräfin Chorinsky hier ermordet wurde. Das bestreite ich nicht im geringsten.“

Die zweite Frage ist, ob der Angeschuldigte und in welchem Grade er an der That beteiligt ist. Die dritte endlich ist die, ob Sie die Ueberzeugung finden, daß ihm diese Verheiligung gemäß der Freiheit seines Willens zugerechnet werden kann.

Der Verteidiger erörtert zuerst die Frage der Zurechnungsfähigkeit, die er verneinend beantwortet, und schließt dann folgendermaßen:

Nachdem Ihre Geduld und meine Kräfte erschöpft sind, so will ich mich kurz fassen. Ich übergehe also auf die weiteren zwei Fragen:

1. Ist Graf Chorinsky an der That beteiligt?
2. Wenn ja, so in welchem Grade?

Ich sage, die Beteiligungsfrage ist in gar keinem Grade erwiesen.

Mit den willkürlichsten Ausdeutungen des Beweises ist kein Verbrechen zu erweisen. Ohne directen Beweis kann aber keine Verurtheilung erfolgen. Ich frage Sie, was liegt für die intellectuelle Urheberchaft dieses Gedankens vor?

Gar nichts. Der Herr Staatsanwalt hat selbst zugegeben, daß der eigentliche Beweis nicht vorliege. Unmittelbar darauf hat er mit großer oratorischer Wendung in bezeichnend bitteren Worten über die Briefe, die wirklich entseßlich sind, gesprochen und da vergaß man auf die Beweisforderung. Ich frage nochmals, wo sind die Beweise? Mit einer Ehe mit der Ebergemji hätte sich der Angeklagte mir neue Verlegenheiten geschafft, ihm lag nicht daran, aber ihr. Die Erfahrung zeigt, daß eine Heirath, wenn sie einen Grafen erwischen kann, sie es gewiß thut. Wenn eine solche Person die Ehre durch eine Ehe rehabilitiren kann, so thut sie es, und wenn sie Muth besitzt, schlägt sie sich mit einem Morde Bahn. Betrachten Sie doch die Person des Näheren. Nachdem ihre Hand noch blutig war, stand sie da und rauchte ein Pfeifchen. Sie hat sich später mit ihrem Raffinement, ihrer Gefängnißhorreur vor den Mitgefangenen gebrüht. Nur dabei hat sie zum ersten male practicirt!

Das Gift ist die Waffe des Weibes, es ist ein specifisches Tödtungsmittel des Weibes.

Ist es nicht möglich, daß die Ebergemji ohne Auftrag den Plan ausgeführt hat, hergereist ist und dann gesagt hat: Ich hab's gethan!

Noch ein Moment dagegen, daß Graf Chorinsky der Arrangeur sei. Die Verlobungskomödie war eben Komödie für die Verwandten in Juliens Interesse und diese hatte deshalb doppelt Interesse, die Ehe zu schließen. Ich glaube mich in diesem großen Falle auf sehr wenig beschränkt zu haben. Ich will mit den Worten schließen:

Es ist viel schneller gerichtet als geprüft. Ich bitte Sie, prüfen Sie, aber nur lassen Sie sich von keiner Vermuthung hinreißen und nicht beherrschen durch den Druck der öffentlichen Meinung, die hier von entseßlicher Gefahr sein kann für die Gerechtigkeit und für das Institut der Geschworenen.“

(Präsident schließt die Sitzung.)

Nach der Replik des Staatsanwalts und der Duplik des Verteidigers erfolgte das Exposé des Präsidenten, welches die betreffenden Gesetzesstellen darlegt.

Den Geschworenen wurden folgende drei Fragen vorgelegt:

1. Ob der Angeklagte des Verbrechen der Theilnahme am Verbrechen des Mordes durch Anstiftung, oder
2. ob derselbe des Verbrechen der Theilnahme am Morde durch Begünstigung schuldig sei?
3. Ob sich der Angeklagte im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit befände?

Diese letztere Frage wurde über Antrag der Verteidigung gestellt.

Das bereits telegraphisch mitgetheilte Verdict der Geschworenen lautete auf „schuldig“ des Verbrechen der Theilnahme am Verbrechen des Mordes durch Begünstigung. Die Geschworenen haben das Vorhandensein einer geminderten Zurechnungsfähigkeit nicht angenommen.

Der Staatsanwalt beantragte darauf, den Angeklagten zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe und zur Tragung der Kosten zu verurtheilen; der Verteidiger, auf eine achtjährige, auf einer Festung zu erstehende Zuchthausstrafe und Tragung der Gerichtskosten zu erkennen.

Hierauf zog sich der Gerichtshof zurück.

Nach seinem Wiedererscheinen wurde das Urtheil publicirt, welches auf eine zwanzigjährige, auf einer Festung zu erstehende Zuchthausstrafe und Kostenersatz lautete.

Der Verurtheilte hörte die Verkündung des Urtheils ohne sichtbare Bewegung an, beantwortete indessen die Frage des Präsidenten, ob er noch etwas zu bemerken habe, mit einem anscheinend zitternd gesprochenen „Nein.“ Nachdem

der Präsident den Angeklagten noch darauf aufmerksam gemacht hatte, daß er berechtigt sei, binnen acht Tagen eine Nichtigkeitsbeschwerde unter den gesetzlichen Bedingungen zu erheben, schloß die Schwurgerichtsverhandlung.

## Tagesneuigkeiten.

— Se. Majestät der Kaiser haben aus Allerhöchster Privatcasse den durch Hagelschlag verunglückten Insassen der Gemeinde Kammern in Niederösterreich eine Unterstützung von dreihundert Gulden allergnädigt zu spenden geruht.

— (Zweiter österr. Lehrertag.) Der ständige Ausschuss ladet auf Grund des vorjährigen Beschlusses alle Lehrer Oesterreichs, ohne Unterschied der Nationalität und Confession, zum Besuche der zweiten allg. österr. Lehrerversammlung, welche am 25., 26. und 27. August d. J. (Vorversammlung am 24. Abends) in Brunn stattfinden wird, freundlich ein. Die Beschlüsse der ersten österr. Lehrerversammlung bezogen sich auf die äußere Organisation der Schule, auf die rechtliche und materielle Stellung der Lehrer u. s. w. Die zweite soll nach der Ansicht des ständigen Ausschusses hauptsächlich die Erziehungs- und Unterrichtsfrage berathen und leitende Grundsätze hierüber feststellen. Demgemäß hat derselbe folgende Thema aufgestellt: 1. Was ist die Volksschule ihrem Begriffe nach, worin besteht ihr Zweck und welche sind demgemäß ihre Aufgaben? 2. Wie verhalten sich die verschiedenen Seiten der Schularbeit: Unterricht, Disciplin und Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens in und außer der Schule (als Feste, Wanderungen, Spiele u. s. w.) zu einander? 3. Welche sind die notwendigen Lehrgegenstände der Volksschule und welche die Hauptgrundsätze für einen zweckentsprechenden Unterricht? Mit der Lehrerversammlung wird auch eine Lehrmittelausstellung verbunden sein.

— (Praktisch-politisch.) Der Landtag von Lippe-Detmold hat vor einiger Zeit die Staatsdomänen der fürstlichen Familie an Stelle einer Civilliste als Privateigenthum überwiesen. Die classische Begründung dieses Beschlusses aus der Feder eines Landtagsmitgliedes sagt wörtlich: „Im Falle einer Mediatisirung würden dem fürstlichen Hause die Domänen, nach den früheren Vorgängen in anderen Ländern, belassen werden. Wenn eine Civilliste von 100.000 Thln. festgesetzt wäre, so würde diese an deren Stelle treten. Dann würde das alte Fürstenhaus von dem Lande völlig getrennt werden, die Domänen aber würden an den Fiscus eines großen Staates fallen. Der Besitz der Domänen und Schlösser wird dagegen, auch wenn unerwartete Ereignisse die Souveränität ausheben möchten, das fürstliche Haus dem Vaterlande erhalten.“ Prachtige Leute, die Lippe-Detmolder!

— (Literarisch.) Die beiden letzten Nummern von Westermann's „Illustrierten Deutschen Monatsheften“ sind reich an unterhaltenden und wissenschaftlich anregenden Beiträgen. Zu ersteren darf man namentlich die beiden großen Erzählungen: „Untreu aus Mitleid“, von Julius Groffe, und: „In der Fremde“ von Adolf Glaser, zählen, die sich zu steigender Spannung weiter entwickeln. Sehr anziehend ist die Schilderung französischer Frauencharaktere aus der Revolutionszeit, welche Professor Henke geschrieben hat. Die Porträts dazu zeichnen sich durch besonders sorgfältige Wahl der Originale und gelungene Ausführung aus. Auch der illustrierte Aufsatz: „An der Grenze Egyptens“, von A. Duff, und die Mittheilungen des berühmten ungarischen Reisenden Bamberg: „Ueber Speisen und Getränke im Orient“, lesen sich sehr gut und geben interessante Aufschlüsse. G. F. Daumer gibt anziehende und sinnvolle Betrachtungen: „Ueber Leben und Geist der Pflanzenwelt“; F. von Hohenhausen schildert ein Liebespaar aus der Zeit der französischen Salons im vorigen Jahrhundert. Kleinere Beiträge von Karl Rüb, August Vogel, W. Hoffner; eine Biographie Volta's, deren Verfasser nicht genannt ist; literarische und andere Notizen vervollständigen die beiden Hefte.

## Locales.

— (Eisenbahnlinie St. Peter-Fiume.) Die Landesbehörden für Krain und das Küstenland haben in Folge der commissionellen Begehung der Trace für die Bahnstrecke von St. Peter bis Sapiane dem Verwaltungsrathe der Südbahn den Vorschlag für diese Strecke ertheilt, und hat das Handelsministerium die Beschlüsse der Commission unterm 17. Juni d. J. mit einigen Bemerkungen genehmigt. Da die beantragte Situierung der Station Kältenberg den Rücksichten für die Sicherheit des Betriebes nicht ganz entspricht, weshalb auch deren Verlegung jenseits der Wittigne-Schlucht als wünschenswerth sich darstellt, andererseits aber die Localbehörden die Belassung der Station auf dem beantragten Platze befürworten, so wurde der Verwaltungsrath aufgefordert, neue Studien in dieser Beziehung vornehmen zu lassen, damit die Bedürfnisse des Betriebes mit den Rücksichten für die Sicherheit des Betriebes in Einklang gebracht werden.

— (Urgemüthlich.) Gestern Abends wurden zur Abwechslung wieder einige heimsuchende Städter von mehreren Bauernburschen im Dorfe Sello in zuvorkommender Weise mit Steinwürfen ausgiebig tractirt und hiebei auch einer der Mitschüßenden leicht verletzt. Wenn das so fortgeht und allmählich jede Landpartie in der Umgegend unserer Stadt mit derartigen Zeichen der Gutmüthigkeit und des Bildungsgrades unserer Landbewohner beschossen wer-

den wird, dann kann in Balde Niemand mehr an der Wahrheit der Worte des letzten „Triglav“ zweifeln, „das das Volk warm fühlt und seine Gefühle auf innige Art kund zu geben im Stande ist.“

(Schlußverhandlungen) beim k. k. Landesgerichte in Laibach. Am 8. Juli. Maria Valant: Kindesmord; Mathias Kaluza und Johann Slave: schwere körperliche Beschädigung. — Am 9. Juli. Johann Kopač: Todtschlag; August Palleta: Betrug; Josef Pezdic: Brandlegung. — Am 10. Juli. Franz Rozmann: schwere körperliche Beschädigung; Franz Sichert und Peter Sichert: schwere körperliche Beschädigung.

**Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Handels- und Gewerbekammer für Krain vom 18. Juni 1868.**

Vorsitzender: Herr Kammerpräsident V. C. S u p a n. k. k. Commissär, k. k. Regierungsrath Se. Durchlaucht Herr Lothar Fürst von Metternich-Winneburg.

Die Herren Mitglieder und Ersatzmänner: Blasnik, Fabian, Horat, Jamsek, Mali, Kusar, Lavrenčič, Petričič, Rößman, Schwentner, Strzelba, Tomies, Verhovc, Več, Schreiner. — Schriftführer: Der Secretärs-Substitut J. Murnik.

Der Herr Präsident eröffnet nach 5 Uhr die Sitzung mit ungefähr folgender Ansprache:

Bevor wir, meine Herren, zur Tagesordnung übergehen, finde ich mich veranlaßt und verpflichtet, ihnen einige Mittheilungen zu machen. Es wird der verehrten Versammlung ohnehin bekannt sein, daß der hohe Reichsrath die Eisenbahn Laibach-Tarvis nach dem Anschubantrage fast einstimmig angenommen hat. Es ist ferner eine bekannte Thatsache, daß unser hochverehrte Reichsrathsabgeordnete Dr. Toman, Secretär und Mitglied des Eisenbahn-Comité, zur Verwirklichung und Ausführung unseres Projectes alle nur mögliche Energie, Umsicht und rastlose Thätigkeit entwickelt hat, wofür ihm von Seite des Comité der besterbiente Dank ausgesprochen wurde.

Gewiß ist es der verehrten Versammlung auch ganz gut bekannt, daß Se. Excellenz der Herr Reichsanzler im hohen Reichsrathe sehr ausführlich, ja mit herzlich warmen Worten unsere Eisenbahn befürwortet haben.

Meine Herren! Nachdem die Anregung, Darstellung und Begründung der Nothwendigkeit und der großen Wichtigkeit dieser Laibach-Willacher (resp. Tarvis) Eisenbahn an das hohe k. k. Handelsministerium von der Kammer ausging, sowie durch dieselbe ein erweitertes Landes-Eisenbahn-Comité sich constituirt hat, in dem ich die Ehre habe, als Obmann zu fungiren, habe ich mich bei so gestalteten Umständen als Präsident der Handels- und Gewerbekammer des Landes Krain für angenehm verpflichtet erachtet, fogleich seiner Excellenz dem Herrn Reichsanzler Freiherrn v. Beust im telegraphischen Wege den gebührendsten und herzlichsten Dank auszusprechen für die warme Befürwortung unserer Eisenbahn, worauf auch Se. Excellenz freudlichst erwiederten.

Soviel ich, meine Herren! den Geist der löblichen Kammer kenne, werden, es ist gewiß außer jedem Zweifel, wohl sämtliche Kammermitglieder mit meinem Vorgange einverstanden sein; um jedoch auch diesen Gegenstand in die geschäftsordnungsmäßige Form einzureihen, ersuche ich alle diejenigen Herrn Kammermitglieder, welche, wie gesagt, mit dem angeführten Vorgange einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Alle Kammermitglieder erheben sich.) Der Herr Präsident ersucht den Herrn Secretärs-Substituten, dies gefälligst in Protokolle zu verzeichnen.

1. Die Protokolle der zwei letzten Sitzungen werden genehmigt.

2. Der Secretärs-Substitut theilt die seit der letzten Sitzung an die Kammer eingelangten Geschäftsstücke mit, worunter auch vom Herrn Libert de Paradis einige Exemplare der Correspondenz des Vereines der österreichischen Industriellen, nebst einem Rückblicke auf die bisherige Thätigkeit dieses Vereines, mit der Einladung zum Beitritte. Der Herr Präsident skizzirt in gedrängten Umrissen die bisherige Thätigkeit des Herrn Libert de Paradis als Präsidenten des obberührten Vereines, welche eine allgemeine Anerkennung gefunden hat.

Schließlich bemerkt er, daß die Beitrittserklärungen in der Kanzlei der Kammer aufgenommen werden.

Der Herr Vicepräsident Joh. Rep. Horat theilt den Cassastand mit und erwähnt, daß Herr Edmund Terpin für die von ihm in den Jahren 1865, 1866 und 1867 an die hierortige Gewerbeschule gelieferten Schreib- und Zeichenrequisiten den Betrag von 128 fl. 52 kr. zu erhalten habe. Nachdem er von der Kammer zur Auszahlung dieses Betrages ermächtigt wird, stellt er einen die Gewerbeschulen betreffenden Antrag, welchen er jedoch mit der Bemerkung zurückzieht, denselben in einer der nächsten Sitzungen neuerlich vorzubringen und ausführlich zu motiviren.

3. Der Herr Präsident V. C. Supan als Obmann des Comité's zur Verathung über die Errichtung einer Assecuranz in Kammerbezirke berichtet, daß das Comité eine Sitzung abgehalten und in derselben beschloffen habe, zur nächsten weiteren Vorberathung einige Herren aus dem Gemeinderathe der Stadt Laibach, dem Landesauschusse, aus der Landwirthschaftsgesellschaft einzuladen. Nachdem er einige Andeutungen gemacht, wie das Comité zur Errichtung des angestrebten Zieles vorgehen will, theilt er einige Schreiben mit, die von der Anerkennung Zeugniß geben, welche dieser Antrag im ganzen Lande gefunden hat.

Nachdem sich niemand zu einem Separatantrage meldet, schließt der Herr Präsident die Sitzung.

**Öffentlicher Dank.**

Der Ausschuß des Buchdrucker-Fortbildungsvereines erfüllt eine Ehrenpflicht, wenn er den Herren Sängern und Musikern, die in so uneigennütziger Weise unermüdet das gestrige kleine Fest verschönern halfen, hiemit öffentlich den herzlichsten Dank sagt.

Laibach, den 6. Juli 1868.

**Vom Ausschusse.**

**Neueste Post.**

Wien, 4. Juli. Die „W. Abdpst“ schreibt: Das „Neue Wiener Tagblatt“ brachte dieser Tage die Mittheilung, daß eine Deputation von Wiener Bürgern unter Führung eines hochgestellten Staatsbeamten einem Mitgliede der kaiserlichen Familie eine Denkschrift überreicht habe, in welcher unter anderem um Aufhebung der Verfassung gebeten wird. Diese Nachricht mußte die Aufmerksamkeit der Regierung um so mehr in Anspruch nehmen, als sie es nicht dulden kann, noch würde, daß ein im activen Dienste stehender, daher, wie bekannt, auf die Verfassung beiderer Staatsbeamter sich an Schritten betheilige, die gegen die Verfassung gerichtet sind. Es wurden demnach über diese Notiz die eindringlichsten Erhebungen gepflogen, auf Grund deren wir in der Lage sind zu versichern, daß die oben erwähnte, von dem „Neuen Wiener Tagblatt“ mitgetheilte Nachricht vollkommen unbegründet ist.

Wien, 5. Juli. Das Reichskriegsministerium hat heute im telegraphischen Wege die sofortige Beurlaubung von 20 Mann per Compagnie angeordnet. Diese neueste Reduction, welche im Laufe der nächsten Woche bei der ganzen Armee durchgeführt sein wird, umfaßt bei 36.000 Mann.

Prag, 4. Juli. (N. W. Tgbl.) Den Studirenden an den Mittelschulen, sowie den Hörern der Universität und der Technik ist jedwede Betheiligung an der Hufseier verboten worden. Die Wallfahrer nach Constanz sind heute abgereist, doch hat die Betheiligung der Czechen den Erwartungen keineswegs entsprochen. Von Fahrern der czechischen Partei nimmt keiner an der Fahrt Theil. An der hiesigen Universität ist die Errichtung einer evangelischen Facultät bedorftend.

**Telegraphische Wechselcourse.**

Spec. Metallionen 57.90. — Spec. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 58.90. — Spec. National-Anlehen 63.15. — 1860er Staatsanlehen 87. — Bankactien 746. — Creditactien 196.80. — London 114.70. — Silber 112.25. — R. f. Ducaten 5.47.

**Handel und Volkswirthschaftliches.**

**Nationalbank.** Der letzte Monatsausweis über den Stand der Nationalbank am 30. Juni zeigt ein vergleichsweise glänzendes

Resultat. Während im April der Escompte um 13.4 Millionen abnahm, erhöhte sich derselbe während des Monats Mai um 5 Mill. 477.584 fl. und erreichte die Höhe von 61,998.805 fl. Der Lombard (22,424.100 fl.) verminderte sich wiederum um 873.700 fl. Die Hypothekendarlehen (68,674.293 fl.) vermehrten sich um 310.139 fl., die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe (60,020.645 fl.) um 1,470.213 fl. Der Banknotenumlauf (233,226.300 fl.) nahm nur um 936.591 fl. zu; dagegen verminderte sich der Staatsnotenvorrath (4,194.408 fl.) um den Betrag von 3,631.939 fl. Der Metallschatz (111,319.791 fl.) nahm um 1020 fl. ab; die in Metall zahlbaren Wechsel (37,885.270 fl.) nahmen um 24.814 fl. zu.

**Zum Verkauf des ärarischen Werkes Eisenerz.** Am 29. Juni fand in Graz eine Versammlung von feiermärkischen und kärntnerischen Eisenindustriellen statt, um über deren Betheiligung an dem Erwerbe von Eisenerz zu berathen. Die Vertreter der feiermärkischen Escomptebank beantragten den Anschluß an das Consortium Rothschild und Genossen in Wien, während die kleineren Werke sich vielmehr zu Gunsten des Consortiums Wertheim aussprachen. Der Ankauf aus Landesmitteln wurde von Dr. Kaiserfeld für unansführbar erklärt, indem der Landesauschuss ebenso wenig als die Regierung sich mit Industrie befassen könne. Die Versammlung acceptirte schließlich den Antrag der Escomptebank auf Anschluß an das Consortium Rothschild und beschloß die Einleitung einer Actiensubscription, obgleich die Modalitäten der Actien-Emission noch nicht festgestellt sind.

**Donau-Dampfschiffahrt-Vere.** Bei der am 1. Juli vorgenommenen Verlosung des Lotterie-Anlehens der Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft wurden nachstehende Nummern gezogen: 63.000 fl. 3. W. gewinn Nr. 25795; 5250 fl. gew. Nr. 27976; 1050 fl. gew. Nr. 8596, 11269 und Nr. 57488; 525 fl. gew. Nr. 4955 11272 24998 31278 34025 und 59208; 210 fl. gew. Nr. 1342 9437 11809 16540 17311 21890 25332 31499 34190 38313 41591 42915 44466 und 49654.

**Laibach, 4. Juli.** Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 5 Wagen mit Getreide, 15 Wagen und 4 Schiffe (21 Klaster) mit Holz.

**Durchschnitts-Preise.**

	fl. fr.	fl. fr.		fl. fr.	fl. fr.
Weizen pr. Megen	5 40	6 --	Butter pr. Pfund	— 40	— --
Korn "	3 20	3 40	Eier pr. Stück	— 11	— --
Gerste "	2 30	3 --	Milch pr. Maß	— 10	— --
Safer "	2 --	2 --	Rindfleisch pr. Pfd.	— 21	— --
Halbfrucht "	— 4	— 4	Kalbfleisch "	— 22	— --
Seiden "	8 40	3 20	Schweinefleisch "	— 22	— --
Pirsa "	3 --	3 20	Schöpfenfleisch "	— 13	— --
Kukuruz "	— 3	3 20	Hähnchen pr. Stück	— 35	— --
Erbsen "	1 80	— --	Tauben "	— 13	— --
Linse "	4 --	— --	Hen pr. Zentner	— 80	— --
Erbsen "	4 --	— --	Stroh "	— 70	— --
Fisolen "	5 --	— --	Holz, hart, „pr. Kstf.	— 7	— --
Rindschmalz Pfd.	— 47	— --	weiches, "	— 5	— --
Schweineschmalz "	— 45	— --	Wein, rother, pr.	— --	— --
Speck, frisch, "	— 38	— --	Eimer "	— 10	— --
geräuchert "	— 40	— --	weißer "	— 12	— --

**Meteorologische Beobachtungen in Laibach.**

Jahr	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien im 10 <sup>ten</sup> P. beobachtet	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Wichtiges Ereigniß des Himmels	Wetterliches Barometerstand in Pariser Linien
6	U. Mg.	324.08	+10.1	windstill	dichter Nebel	2.05
4	2 " R.	323.38	+14.7	W. f. schwach	f. ganz bew.	Regen
10	" Ab.	323.21	+11.3	windstill	trübe	
6	U. Mg.	322.79	+11.0	windstill	trübe	
5	2 " R.	322.76	+17.2	W. f. schwach	ganz bew.	0.09
10	" Ab.	323.77	+12.6	windstill	ganz bew.	Regen

In den Hochalpen brachten die letzten Regengüsse einen reichsten Schneeanflug. Den 4.: Vormittag Regen. Nachmittag um 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Gewitter aus W mit Regen. Ruhige Luft. — Den 5.: Regnerisch-fenchte Witterung anhaltend, meist bedeckter Himmel. Das Tagesmittel der Wärme am 4. um 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>°, am 5. um 0<sup>6</sup>/<sub>10</sub>° unter dem Normalmittel.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

**Wichtig für Hausfrauen!**  
**Beste Qualität**  
**Pergamentpapier**  
zu Dunststift  
bei  
**Josef Karinger.**

**Börsenbericht.** Wien, 3. Juli Während Staatsfonds in allgemeinen etwas flauer schlossen, behaupteten sich Industriepapiere ziemlich fest. Devisen und Valuten wurden zu weichenden

Öffentliche Schuld.		Geld Waare	
A. des Staates (für 100 fl.)			
Geld	Waare		
In ö. W. zu 5 pCt. für 100 fl.	54.90	55 --	
detto v. J. 1866	59.10	59.25	
detto rückzahlbar (1/2)	94. --	94.50	
Silber-Anlehen von 1864	68.50	69. --	
Silberanl. 1865 (Frcs.) rückzahlb. in 37 J. zu 5 pCt. für 100 fl.	73 --	74. --	
Nat.-Anl. mit Jan.-Comp. zu 5%	62.80	63. --	
" " " Apr.-Comp. " 5 "	62.80	63. --	
Metalliques " 5 "	57.90	58. --	
detto mit Mai-Comp. " 5 "	58.70	59.90	
detto " " " " 4 1/2 "	52. --	52.50	
Mit Verlos. v. J. 1839	167. --	167.50	
" " " " 1854	80. --	80.50	
" " " " 1860 zu 500 fl.	87.30	87.40	
" " " " 1860 " 100 "	95.25	95.50	
" " " " 1864 " 100 "	92.10	92.20	
" " " " " " 22.75	22.75	22.25	
Como-Rentensch. zu 42 L. aust.	106.50	107.75	
Domainen 5perc. in Silber			
B. der Kronländer (für 100 fl.) Gr.-Entf.=Oblig.			
Niederösterreich zu 5%	85.75	86. --	
Oberösterreich " 5 "	87.50	88. --	

Geld Waare		Geld Waare	
Salzburg	" 5 "	87. --	88. --
Böhmen	" 5 "	91.50	92.50
Mähren	" 5 "	88.50	89. --
Schlesien	" 5 "	88.50	89.50
Steiermark	" 5 "	86.75	87.50
Ungarn	" 5 "	75.50	76.25
Temeser-Banat	" 5 "	73. --	73.50
Croatien und Slavonien	" 5 "	75. --	75.50
Galizien	" 5 "	66.75	67. --
Siebenbürgen	" 5 "	69.25	69.75
Bukovina	" 5 "	66. --	66.50
Ung. m. d. B.-C. 1867	" 5 "	72.50	73. --
Ung. B. m. d. B.-C. 1867	" 5 "	72.25	72.50
Actien (pr. Stück).			
Nationalbank		741. --	742. --
Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. ö. W.		1800. --	1805. --
Kredit-Anstalt zu 200 fl. ö. W.		196. --	196.20
N. ö. Escompt.-Ges. zu 500 fl. ö. W.		607. --	608. --
Staatseisenb.-Ges. zu 200 fl. Ö.M.			
oder 500 Fr. (G.-Div.)		257.40	257.50
Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. Ö.M.		163. --	162.25
Südb.-nordb. Ver.-B. 200 "		148. --	148.25

Geld Waare	Geld Waare	Geld Waare	Geld Waare		
Südb. St.-L.-ven. n. z. i. C. 200 fl.	180.75	181. --	Balfsa zu 40 fl. Ö.M.	27. --	27.50
Gal. Karl-Lud.-B. z. 200 fl. Ö.M.	209. --	209.50	Clary " 40 " "	28. --	28.50
Böhm. Westbahn zu 200 fl. Ö.M.	154. --	154.25	St. Genois " 40 " "	25.50	26.75
West-Don.-Dampfsch.-Ges. 500 fl. Ö.M.	526. --	528. --	Windischgrätz " 20 " "	20. --	20.50
Oesterreich. Lloyd in Triest 500 fl. Ö.M.	239. --	240. --	Waldstein " 20 " "	21.75	22.25
Wien-Dampfm.-Actg.	385. --	395. --	Reglewich " 10 " "	13.25	13.75
Pester Kettenbrücke	420. --	425. --	Rudolf-Stiftung 10 " "	14. --	14.50
Anglo-Anfria-Bank zu 200 fl.	143.50	144. --	W e c h s e l. (3 Monate.)		
Lemberg Czernowitzer Actien	184.25	184.50	Angsburg für 100 fl. südd. W.	96. --	96.50
Pfandbriefe (für 100 fl.)			Frankfurt a. M. 100 fl. detto	96.25	96.80
Nationalbank auf verlosbar zu 5%	97.10	97.20	Hamburg, für 100 Mark Banco	84.80	85. --
E. M.			London für 10 Pf. Sterling	115.20	115.40
Nationalb. auf ö. W. verlosb. 5 "	92.50	92.70	Paris für 100 Franks	45.65	46.75
Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 "	92.25	92.75	Cours der Geldsorten		
Ung. öst. Boden-Credit-Anstalt verlosbar zu 5% in Silber	99. --	99.50		Geld	Waare
Lose (pr. Stück.)			R. Münz-Ducaten	5 fl. 47 kr.	5 fl. 48 kr.
Cred.-A. f. S. u. G. z. 100 fl. ö. W.	135. --	135.50	Napoleonsd'or	9 " 19 "	9 " 19 1/2 "
Don.-Dampfsch.-G. z. 100 fl. Ö.M.	91. --	92. --	Russ. Imperials	9 " 48 "	9 " 49 "
Stadgem. Ofen " 40 " ö. W.	25. --	26. --	Bereinsthaler	1 " 70 "	1 " 70 1/2 "
Gesetzlich zu 40 fl. Ö.M.	175. --	176. --	Silber	112 " 50 "	113 " -- "
Salm " 40 " "	35. --	35.50	Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotierung: 85 Geld, 88 Waare.		